

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 19/2001

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text**Erweiterung des Anwendungsbereiches von Weisungen und
Bewährungshilfe**

§ 22. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Beschuldigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, hat das Gericht ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und Bewährungshilfe auch anzuordnen (§ 52 StGB), wenn

1. der Ausspruch der Strafe vorbehalten wird oder
2. die Einleitung des Vollzuges einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes oder nach § 52 für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.